

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/1965

Dresden, 10. November 2011

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/7242
Thema: Schloss Noschkowitz und Gasthof Ostrau

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind nachfolgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Medienberichten befinden sich seit 1999 das Schloss Noschkowitz und der Gasthof in Ostrau im Besitz des aus Österreich stammenden langjährigen Aktivisten der extremen Rechten Raimund B., der sich auch geschichtsrevisionistisch betätigt hat. Der sozialdemokratische Hintergrunddienst ‚blick nach rechts‘ (26. August 2011) schreibt: ‚Am 21. April 1990 fand im Münchner Löwenbräukeller ein zwischenzeitlich legendärer Revisionistenkongress unter dem Motto ‚Wahrheit macht frei‘ statt. Schlussredner war Bachmann. Der redete nicht nur, sondern forderte die Anwesenden auch zum Handeln auf. 250 Anwesende folgten Bachmanns Aufruf, zur Münchner Feldherrenhalle zu marschieren. Kurz vor dem Ziel wurde der Zug von der Polizei gestoppt. Starreferent der Veranstaltung war David Irving. Zu der Holocaust-Leugnerversammlung hatten sich 800 Rechtsextremisten, darunter Szene-Größen wie Michael Kühnen, Otto Ernst Remer und Manfred Roeder eingefunden.‘ Es gibt deutliche Hinweise, dass sich B. immer noch als Funktionär im revanchistischen und geschichtsrevisionistischen Spektrum bewegt. Gleichzeitig wird innerhalb der Szene der extremen Rechten darauf verwiesen, dass sein finanzieller Hintergrund ‚fragwürdig‘ sei. Aus diesem Grund unterblieb auch die ursprünglich geplante Ansiedlung des zur extremen Rechten zählenden ‚Vereins Gedächtnisstätte e. V.‘ auf Schloss Noschkowitz. Auf dem Schloss sollen mehrfach Veranstaltungen von Gruppierungen der extremen Rechten stattgefunden haben, so der völkisch-neuheidnischen ‚Artgemeinschaft‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragestellerin verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Num-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

mer I in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage, Drs. 5/4956, verwiesen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der aktuellen oder früheren gelegentlichen oder dauerhaften Nutzung des Schlosses Noschkowitz bzw. des Gasthofes Ostrau durch Gruppierungen der extremen Rechten (bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Datum, Art der Veranstaltung, Referierende, Teilnehmendenzahl)?

Über eine gegenwärtige wie auch geplante Nutzung des Schlosses Noschkowitz durch Rechtsextremisten liegen keine Informationen vor.

Zur Nutzung des Gasthofes Ostrau liegen keine Erkenntnisse vor.

Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Gelände des Schlosses Noschkowitz in der Vergangenheit von Rechtsextremisten zu Veranstaltungszwecken genutzt wurde.

Dazu liegen der Staatsregierung nähere Erkenntnisse vor, deren Mitteilung jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Durchführung von Veranstaltungen rechtsextremer Ausrichtung in den beiden Objekten durch den Besitzer oder dessen familiäres Umfeld (bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Datum, Art der Veranstaltung, Referierende, Teilnehmendenzahl)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Bestrebungen des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“, sein Domizil auf Schloss Noschkowitz zu errichten und die Gründe für das Scheitern dieses Vorhabens?

Es liegen Informationen vor, wonach vor der Ansiedelung des Vereins in Borna Bestrebungen seitens des Vereins bestanden, auf Schloss Noschkowitz anzusiedeln. Gründe für das Scheitern dieses Vorhabens sind nicht bekannt.

Frage 4:

Welche Fördermittel des Freistaates Sachsen sind für Schloss Noschkowitz bzw. Gasthof Ostrau in welchem Jahr seit 1999 in welcher Höhe zur Verfügung gestellt worden (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Nachfolgende Angaben zum Schloß Noschkowitz sind der Datenbank FÖMISAX entnommen, in der Daten seit 2002 erfasst werden:

Förderprogramm: Landesprogramm Denkmalpflege

Jahr	Bewilligung	Auszahlung
2006	22.108,00 €	22.108,00 €
2008	8.747,00 €	8.061,85 €
2009	17.008,00 €	17.008,00 €
2010	12.888,00 €	12.888,00 €
2011	19.907,00 €	10.000,00 €
Gesamtsumme:	80.658,00 €	70.065,85 €

Für einen Gasthof Ostrau sind laut Recherche keine Fördermittel des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellt worden.

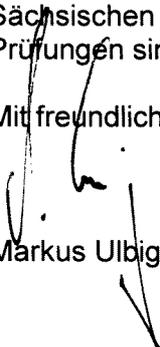
Die Darstellung von Fördermaßnahmen mit Förderbeträgen vor 2002 ist nicht möglich. Hierzu wäre eine umfassende Aktenrecherche erforderlich, die in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht leistbar ist.

Frage 5:

Wann fanden Kontrollen über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel statt und mit welchem Ergebnis bzw. mussten deshalb bereits ausbezahlte Mittel und wenn ja, in welcher Höhe zurückgezahlt werden?

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme auf Grundlage der Sächsischen Haushaltsordnung und deren Ausführungsbestimmungen. Die jeweiligen Prüfungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig